

GEBÜHRENTARIF

Grundgebühr

Art. 1

Die jährliche Grundgebühr gemäss Art. 47 a beträgt:

- a) bei Verbrauch von 0 m³ – 80 m³ Fr. 80.-
- b) bei Verbrauch ab 80 m³ Fr. 40.-
- c) ohne Wasserzähler Fr. 40.-

Gebäudezuschlag

Art. 2

Der jährliche Gebäudezuschlag gemäss Art. 47 b beträgt:

0.25 Promille des aufgewerteten Zeitwertes der angeschlossenen Objekte.
Für Fahrnisbauten (Wohnwagen, Mobilheime und dergl.) mindestens Fr. 20.-

Konsumgebühr

Art. 3

Die Konsumgebühr nach Messung gemäss Art. 47 c beträgt für Bezüge über 80 m³ Fr. -.50 je bezogenem m³ Wasser. Bis 80 m³ Verbrauch ist die Konsumgebühr pauschal in der Grundgebühr enthalten.

Pauschalen

Art. 4

Erfolgt die Wasserabgabe ohne Messung, so erfolgt eine Pauschalverrechnung. Die Pauschalen (Art. 49 Abs. 2 und Art. 51 des Wasserreglements) betragen:

- Erster Hahnen je Wohneinheit (Wohnungen in MFH, Stockwerkeinheit, EFH, Einliegerwohnung, Ferienhaus, Maiensäss und dergl.) oder je Betriebsstätte der Gewerbe- und Industriebetriebe Fr. 40.- pro Jahr
 - Jeder weitere Hahnen je Wohneinheit (Wohnungen in MFH, Stockwerkeinheit, EFH, Einliegerwohnung, Ferienhaus, Maiensäss und dergl.) oder je Betriebsstätte der Gewerbe- und Industriebetriebe: Fr. 20.- pro Jahr
Waschmaschine, Aquarium, Fischbassin, Schwimmbassin, Bad, Dusche, Klosett, Einzel-Lavabo, Pissoir, Bidet, Garage, Aussenhahnen, Gartenhahnen, Weidbrunnen, einzelne Hahnen
 - Erster Hahnen je Ökonomiegebäude Fr. 20.- pro Jahr
 - Jeder weitere Hahnen je Ökonomiegebäude Fr. 10.- pro Jahr
 - Fahrnisbauten mit Kanalisationsanschluss (Wohnwagen, Mobilheime u. dergl.): Sommer und Winter Fr. 80.- pro Jahr
 - Fahrnisbauten ohne Kanalisationsanschluss (Wohnwagen, Mobilheime u. dergl.): Sommer und Winter Fr. 40.- pro Jahr
- befristete Anschlüsse:*
- Baustelle für Einfamilienhaus Fr. 200.-
 - Baustelle für Mehrfamilienhaus pro Wohnung Fr. 150.-
 - Übrige befristete Anschlüsse Fr. 100.- bis Fr. 1000.-

Aufhebung

bisherigen Rechts

Art. 5

Der Gebührentarif vom 1. März 2003 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Der Gebührentarif tritt auf den 1. März 2010 in Kraft

FEUERSCHUTZBEITRAG

- a) Grundsatz Art. 56
Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- b) Ansatz Art. 57
Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, 0.25 Promille des Zeitwertes.
Der Beitrag beträgt mind. Fr. 10.—
- Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz fünfzig Prozent.
Der Beitrag beträgt mind. Fr. 10.—
- Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.